

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Nordleda-Oberwettern, Landkreis Stade)**

Bek. d. ML v. 16.10.2024 – 306-611-2714 Nordleda-Oberwettern–

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nordleda-Oberwettern, Landkreis Stade, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für die vereinfachte Flurbereinigung Nordleda-Oberwettern ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nordleda-Oberwettern, Landkreis Stade, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nordleda-Oberwettern entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse mit Verbreiterungen auf 3,0 m Fahrbahnbreite sowie einige neu anzulegende Ausweichstellen geplant. Aufgrund der Verbreiterung der Wege sind Verlegungen von Wegeseitengräben erforderlich. Außerdem ist der Ersatz einer Brücke über die Wilster vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka